



BAYERISCHER VIEH- UND FLEISCHHANDELSVERBAND e.V.

VF Bayern eV - Tumblingerstr.42 - 80337 München

80337 MÜNCHEN
TUMBLINGERSTRASSE 42
TELEFON: (089) 76 54 10
TELEFAX: (089) 725 03 66
HTTP://WWW.VF-BAYERN.DE
E-MAIL: INFO @ VF-BAYERN.DE
UNSER ZEICHEN: phr

DATUM: 17. Oktober 2011

Merkblatt zum Verbringen von Rindern in den Freistaat Bayern seit 13.10.2011

Zur Rechtsgrundlage:

Beschluss 2011/674 EU der Kommission vom 12.10.2011 zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EG zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich ergänzender Garantien im Handel mit Rindern innerhalb der EU im Bezug auf IBR:

Ganz Bayern wurde mit dem Beschluss 2011/674 EU als BHV1-frei anerkannt. Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen:

Dabei gibt es unterschiedliche Anforderungen, je nach dem, ob es sich beim aufnehmenden Betrieb um einen Zucht- und NutZRinderbestand oder einen reinen Mastbestand zur Stallendmast handelt.

a) Vollquarantäne: Verbringung von Zucht- und NutZRindern (auch Mastrinder in gemischte Betriebe)

- Die zu verbringenden Tiere dürfen nicht geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (quarantänisieren).
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen.

- Eine freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung wird empfohlen, da bei positiven Ergebnissen aus der Quarantäne-Blutuntersuchung die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden könnte.
- Die Tiere müssen zusätzlich zur BHV1-Bescheinigung von einer ergänzenden Gesundheitsbescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, begleitet sein, in der die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG bescheinigt wird.
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

b) Kanalisiertes Verbringen: Verbringung von Mastrindern zur Endmast

- Im Bestimmungsbetrieb werden alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachthof verbracht.
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft und stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben.
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Betrieb bzw. eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isolier-einrichtung nicht verlassen.
- In einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isolierstation gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion.
- Innerhalb von 7 Tagen vor dem Transport aus dem Ursprungsbetrieb erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper, oder wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper.
- Die Tiere müssen zusätzlich zur BHV1-Bescheinigung von einer ergänzenden Gesundheitsbescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isolier-Einrichtung) zuständigen Behörde, begleitet sein, in der die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG bescheinigt wird.
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. aus freiem Betrieb und neg. Blutprobe, ungeimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden.
- Die Rinder werden im Zeitraum von 21 bis 28 Tagen nach dem Einstellen im Endmastbetrieb auf BHV1-Antikörper oder im Fall von geimpften Elterntieren auf gE-Antikörper untersucht.